

## Jahresendprämie *Prämie*

Jugendbrigade: Arbeitskollektiv junger Menschen in der Volkswirtschaft. Die J. nehmen als Stoßtrupp am *sozialistischen Wettbewerb* und am Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ teil. In ihnen arbeiten vorwiegend junge Werktätige bis 25 Jahre an der Seite erfahrener Facharbeiter. Charakteristisch für eine Jugendbrigade ist, daß es eine FDJ-Gruppe gibt, auf die sich der Brigadeleiter in der politisch-erzieherischen Arbeit stützen kann. J. sind Kaderschmieden. Sie bieten günstige Voraussetzungen für eine allseitige berufliche und politische Entwicklung der Jugendlichen. Immer stärker nehmen J. auch Einfluß auf die Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder. Sie erweisen sich als politisch-organisatorische Basis für die Tätigkeit der FDJ unter der werktätigen Jugend. Die Verantwortung für die kontinuierliche Entwicklung und die Neubildung von J. liegt bei den staatlichen Leitern. Sie arbeiten mit den Leitungen der FDJ und des FDGB zusammen. Die Entwicklung der J. wird in den Plandokumenten festgelegt. Bei ihrer Führung haben sich Räte der Jugendbrigadiere und spezielle Leistungsvergleiche bewährt. Neben der Auszeichnung mit dem Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ können J. mit dem Ehrentitel „Hervorragendes Jugendkollektiv der DDR“ als staatlicher Auszeichnung geehrt werden, der jährlich anläßlich der Woche der Jugend und Sportler verliehen wird. Ebenfalls in der Woche der Jugend und Sportler findet ein „Tag der Jugendbrigaden“ statt. Bei der Entwicklung von Initiativen zur Stärkung der DDR standen J. vielfach mit an der Spitze. Die J. „Nikolai Mamai“ aus dem Elektrochemischen Kombi-

nat Bitterfeld hatte zum Beispiel 1959 zur — *Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“* aufgerufen. Einen ähnlichen Charakter wie die J. haben auch die anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter der Jugend wie Jugendmeisterbereiche, Jugendschichten oder Jugendtaktstraßen (Bauwesen).

Jugendgesetz der DDR („Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik“): Am 28. 1. 1974 von der Volkskammer der DDR verabschiedetes Gesetz, in dem die grundlegenden Rechtsnormen zur planmäßigen Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik (— *Jugendpolitik der SED*) enthalten sind; in Kraft seit dem 1. 2. 1974. (GBI I 1974, Nr. 5) Das J. setzt die bisherige Jugendgesetzgebung kontinuierlich fort. In seiner sozialpolitischen Zielstellung ist es darauf gerichtet, die Entwicklung der Jugend auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zu sichern und die Herausbildung eines festen Klassenstandpunktes zu fördern. Es trägt dazu bei, das Weltbild der Jugend umfassend im Sinne des Sozialismus zu formen, ihre internationalistische Haltung zu stärken, ihre Initiative zu entwickeln und sie zu befähigen und zu erziehen, noch besser an der Leitung des Staates teilzunehmen, ihr gesamtes Leben froh, sinnvoll und optimistisch zu gestalten. Durch das J. erhält die sozialistische Massenorganisation der Jugend, die — *\*■ Freie Deutsche Jugend*, die rechtlich gesicherte Möglichkeit, ihre Gedanken, Ideen und Vorschläge zu entwickeln und an ihrer Verwirklichung aktiv